

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

- Kontrollpflichtige Tätigkeiten im Einzelhandel -

EU-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebens- und Futtermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die ordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Das gilt auch für den Internet-Handel und andere Handelsbetriebe.

Nur der reine Einzelhandel mit einer direkten Abgabe von vorverpackten Bio-Produkten an den Endverbraucher ist von der Pflicht zur Meldung und Zertifizierung ausgenommen.

Der Handel mit unverpackten Bio-Lebensmitteln ist bis zu den im Öko-Landbaugesetz definierten Obergrenzen meldepflichtig, allerdings entfällt die Verpflichtung zur Zertifizierung (siehe unten).

Wann ist ein Einzelhandel kontrollpflichtig?

Die folgenden Tätigkeiten fallen unter die Definitionen von „Aufbereitung“ oder „Verarbeitung“ und lösen deshalb eine Kontrollpflicht aus:

- Verarbeitung und/oder Kennzeichnen von Lebensmitteln: z. B. Verpacken und Etikettieren von Käse für die Selbstbedienung
- Präsentation von unverpacktem Obst und Gemüse mit eigenen Gebinden und Etiketten sowie offenes Angebot von Backwaren, Fleisch und Wurst;
Eine Ausnahme von der Zertifizierungspflicht besteht, wenn die Verkäufe von unverpackten Bio-Produkten nicht über 5.000 kg pro Jahr liegen oder der Jahresumsatz mit unverpackten Bio-Produkten weniger als 20.000 Euro beträgt (§2 Abs. 2 Ökolandbaugesetz vom 27.07.2021).
- Lagerung außerhalb des Einzelhandelsunternehmens (nicht innerhalb der Betriebsstätte);
- Internethandel;
- Abo-Kisten-Service;
- Herstellen lassen und Inverkehrbringen einer Eigenmarke;
- Nach nationalem Standard: Anbieten von zubereiteten Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verpflegung oder Catering oder im Bistro / Stehcafé;
- Beauftragung von Subunternehmern mit kontrollpflichtigen Tätigkeiten.

Der Kontrolle unterliegen nur die kontrollpflichtigen Tätigkeiten, nicht der allgemeine Einzelhandel!

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches bestätigt, dass der Unternehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Produkten finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ www.oekolandbau.de

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und ggf. Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Zeitlich oder räumlich getrennte Verarbeitung
- Trennung im Verkaufsraum und eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Produkt-/Regaletiketten, Preisschilder, Sortiments- und Preislisten, Speisekarten, Info- und Werbematerial)

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss die Kontrollstelle eine erfolgreiche Erstkontrolle und Zertifizierung durchführen. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Landesbehörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan mit Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

Jährliche Routinekontrolle

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart. Bei Bistro /Außer-Haus-Verpflegung kann die Kontrolle dieser Tätigkeit auch in einem unangekündigten Kontrollverfahren durchgeführt werden (z. B. wenn eine rückwirkende Warenflussbilanzierung nicht möglich ist aufgrund fehlender Absatzdaten und / oder nicht vollständiger Rezepturen). Dies wird im Zuge der Erstkontrolle festgelegt.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- ggf. Rezepturen
- ggf. Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit bei zugelassenen konventionellen Zusatz-/Hilfsstoffen
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Kundenliste (nur von gewerblichen Abnehmern / Wiederverkäufern)
- Mengenflussnachweise / Produktionstagebuch
- Regal- und Produktetiketten / Kennzeichnungsmaterial / Speisenpläne
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufzeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Zertifikat ausgestellt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio